

Dr. Heinz Willi Bach

Förderung sehbehinderter Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland

I Einleitung

II Förderung behinderter Kinder

1. Frühförderung
2. Schulische Inklusion
3. Berufsausbildung – Teilhabe am Arbeitsleben

III Statt eines Fazits

I Einleitung

Deutschland hat einen föderalistischen Staatsaufbau – u.a. aus historischen und sozio-geographischen Gründen. Neben der zentralen Bundesebene ist es gegliedert in 16 Bundesländer, von denen drei sog. Stadtstaaten sind. Innerhalb der Bundesländer existieren zumeist zwei weitere Verwaltungsebenen, nämlich eine überörtliche (Regierungspräsidien, Bezirke o.ä. genannt) und eine örtliche Landkreise und (große) kreisfreie Städte. Sozial- und Behindertenpolitik wird auf allen diesen Ebenen ausgeübt. In vielen Bundesländern übergeben die Kommunen bestimmte Aufgaben (z.B. der Eingliederungshilfe) an überörtliche Zusammenschlüsse. Die folgenden Ausführungen basieren auf der Gesetzeslage, die seit 1.1.2020 gilt.

II Förderung behinderter Kinder

Betrachten wir Sozial- und Behindertenpolitik sehr konkret am Beispiel blinder und sehbehinderter Kinder. Welche Teilhabeleistungen genießen sie, um

behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen? Welche Rolle spielt dabei die International Classification of Functioning, Disability and health (ICF)? Welche Einrichtungen finanzieren die Aufwendungen? Man kann generell annehmen, dass die eigentlich nachrangige Eingliederungshilfe für die Finanzierung der notwendigen nachteilsausgleichenden Leistungen im Bildungsbereich zuständig ist, soweit nicht ein anderer Träger vorrangig ist.. Dies wird dann der Fall sein, wenn z. B. die Behinderung als Ursache einen Unfall z.B. in der Kita oder auf dem Weg dorthin hat oder wenn die Behinderung auf einem Kriegsereignis oder einem Verbrechen beruht. In diesen Fällen wären die gesetzliche Unfallversicherung bzw. Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vorrangig zuständig. Dies wird allerdings eher selten der Fall sein. Für die Finanzierung von Bedarfen aus dem privaten Bereich sind i.d.R. die gesetzlichen Krankenversicherungen die Ansprechpartner.

1. Frühförderung

Seit den 1980-er Jahren wurde und wird neben einer allgemeinen Frühförderung von Kindern eine spezielle aufgebaut für Kinder mit Sehbeeinträchtigungen. (Die allgemeine Frühförderung ist wesentlich von der Lebenshilfe für behinderte Menschen forciert und aufgebaut worden, ursprünglich, um Kinder mit kognitiven und geistigen Beeinträchtigungen, z.B. Trisomie 21 (Downsyndrom) zu fördern. Sie hat sich allerdings im Laufe der Zeit weiter entwickelt zur Förderung von Kindern mit Entwicklungsstörungen schlechthin. Neben einer speziellen Frühförderung für Kinder mit Sehbeeinträchtigungen hat sich eine weitere spezielle Frühförderung für Kinder mit Hörbeeinträchtigung entwickelt.

Die Frühförderung Sehen findet auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes statt. In einigen Ländern wird sie (hauptsächlich) von Lehrern mit Förderschwerpunkt Sehen ausgeführt; dann wird sie auch hauptsächlich aus Mitteln des Kultusministeriums des Bundeslandes finanziert. In anderen Bundesländern wird sie (hauptsächlich) von

spezialisierten Sozialpädagogen ausgeübt. I.d.R. ist der Finanzier die Eingliederungshilfe

Die Frühförderung verfolgt das Ziel der frühen Inklusion, etwa in den örtlichen Kindergarten oder die Kindertagesstätte und wird ausschließlich ambulant ausgeübt. (Sog. Sonderkindergärten, die es früher einmal gegeben hat, sind abgeschafft worden. (Allerdings betreibt z.B. die Förderschule Sehen in Friedberg/Hessen – die zuvor einen Sonderkindergarten betrieb - eine Vorschulklasse.) Die Fachleute besuchen ihre Klienten in den Elternhäusern und führen etwa 90-minütige Förderungen (hauptsächlich Spielförderungen) durch. Sie beschäftigen sich mit dem Kind oder den Kindern gemeinsam mit den Eltern, zumeist den Müttern. Zusätzlich werden Gespräche mit ggf. weiteren Erziehungsberechtigten und Kitapersonal geführt. Die Frühförderung verfolgt hauptsächlich folgende Ziele

1. Das Kind in seiner Entwicklung zu fördern
2. Die Beziehung des Kindes mit seinen Bezugspersonen zu fördern,
3. Interdisziplinarität in der Förderung des Kindes sicherzustellen

Die Besuchsfrequenz richtet sich nach der Intensität der notwendigen Förderung. Möglich ist wöchentlicher Besuch, aber zumeist ist eine geringere Frequenz hinreichend. Des Weiteren erhalten auch sehende Kinder blinder Eltern im Bedarfsfall Frühförderung.

Die Frühförderung wird nicht von Amts wegen eingeleitet. Die Eltern haben die Aufgabe, sie zu beantragen. Leider wird beim frühkindlichen Screening kein Sehtest durchgeführt. Hinweise erhalten die Eltern zumeist durch den Kinderarzt oder den Augenarzt oder durch andere Therapeuten, z.B. Physiotherapeuten oder durch Erzieher*innen, Freunde, Bekannte oder durch den Zufall. Die Förderung wird dann so früh wie möglich eingeleitet..

Werden Hilfsmittel zur Unterstützung der Frühförderung benötigt, so muss man Folgendes unterscheiden: Allgemeine Spielwaren als Spielmaterialien müssen die Eltern aus eigenen Mitteln erwerben, wie Eltern nicht-behinderter Kinder auch. Spezielle (technische) Hilfsmittel finanziert die gesetzliche Krankenversicherung. Sie können vom Kinderarzt, Augenarzt oder einer entsprechend spezialisierten Klinik verordnet werden. Alle Hilfsmittel aus dem gesetzlich vorgesehenen Hilfsmittelverzeichnis werden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind auch

spezielle Hilfsmittel außerhalb des Verzeichnisses verordnungsfähig. Es ist z.B. gelungen, durch die gesetzliche Krankenversicherung ein Tandem finanziert zu bekommen, damit das blinde Kind Bewegung bekommt und Übergewicht vermieden wird. Manchmal müssen solche Spezialitäten gerichtlich durchgesetzt werden.

Die meisten Kinder mit Bedarf an Frühförderung weisen nicht nur eine Störung von Körperfunktionen oder Körperstrukturen auf. Bei blinden oder sehbehinderten Kindern beobachtet man in den letzten Jahrzehnten zunehmend weitere Beeinträchtigungen. Bei der Frage, welche Art Frühförderung (die allgemeine oder eine der speziellen) zur Anwendung kommt, machen die Spezialisten für Sehbeeinträchtigungen geltend, dass auch bei Vorherrschen anderer Behinderungsarten die intensive Förderung des Sehens oder der Kompensationen des Sehens von großer Bedeutung dafür ist, dass Entwicklungsstörungen durch andere Behinderungsarten besser kompensiert werden können. Dasselbe gilt übrigens für die Frühförderung Hören bzgl. Der optimalen Versorgung mit Hörhilfen.

2. Schulische Inklusion

Deutschland verfolgt entsprechend den Zielen und Anforderungen der UN Konvention über die Rechte behinderter Menschen (UNBRK), die in Deutschland seit 2009 Gesetzescharakter besitzt, die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft auch durch schulische Inklusion. Wie die Frühförderung ist diese Politik auf Landesebene organisiert. Auch sehbehinderte, hochgradig sehbehinderte oder blinde Kinder besuchen die Regelschulen am Wohnort. Sie werden dort ambulant von Spezialisten betreut. Dies sind Lehrer mit Förderschwerpunkt Sehen und spezialisierte Sozialpädagogen. Insbesondere für mehrfach behinderte blinde oder sehbehinderte Kinder gibt es nach wie vor Auffanglösungen als zentrale Einrichtungen auf Landesebene – die ehemaligen Blinden- und Sehbehindertenschulen. Auch die Organisationen der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe in Deutschland machen sich dafür stark, dass im Fall sinnesbehinderter Kinder und Jugendlicher zweigleisig gefahren wird, dass ein Wahlrecht bestehen bleibt zwischen inklusiver oder – ggf. auch nur zeitweiser - segregierter Beschulung. Aber auch im Fall segregierter Beschulung wird eine internatsmäßige Unterbringung nur dann gewählt, wenn andere Möglichkeiten nicht

bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Kinder möglichst täglich in ihr Elternhaus zurück kehren (Taxitransport) und dass die „Internatskinder“ zumindest die Wochenenden in der Familie verbringen können.

Da die Beschulung von Kindern mit Behinderungen Ländersache ist, differiert die Art, Intensität und Qualität der inklusiven Betreuung von Land zu Land. Als ein gelungenes Beispiel gilt die schulische Inklusion im Bundesland Schleswig-Holstein. Dort hat man bei der allgemeinen Beschulung wie auch der Berufsausbildung seit nunmehr 37 Jahren auf Inklusion gesetzt. Seit dem Kriegsende gab es im nördlichsten Bundesland keine Sonderschule für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen mehr. Sie besuchten, in der Regel mit Internatsunterbringung, die Blinden- und Sehbehinderten Schulen in Niedersachsen und Hamburg oder, wenn ihr Bedarf nicht erkannt wurde, ohne sonderpädagogische Unterstützung ihre Heimatschulen vor Ort. So war die Gründung eines ambulant arbeitenden Unterstützungs- und Beratungszentrums, also einer Schule ohne Schüler und Schulklassen im Jahr 1983 ein absolutes Novum in der deutschen Bildungslandschaft. Zunächst mit dem etwas irreführenden Namen „Staatliche Schule für Sehbehinderte“ nur auf diese Gruppe konzentriert, entwickelte sich nach und nach das heutige Landesförderzentrum Sehen, zuständig für alle Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung, beginnend im Früh- und Elementarbereich bis hin zur Berufsausbildung. (Eine Option für eine, in einzelnen Fällen notwendige, Beschulung in einer stationären Sehgeschädigten Schule stellt das „Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte“ im benachbarten Bundesland Hamburg dar.) Die sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schüler Schleswig-Holsteins besuchen grundsätzlich die für sie zuständigen Regelschulen vor Ort und werden dort intensiv von sonderpädagogischen Fachkräften unterstützt und beraten. Zwei bis drei Mal im Jahr, in Ausnahmen auch häufiger, kommen die Schülerinnen und Schüler in meist altershomogenen Gruppen zu mehrtägigen (bis zu zehntägigen) Kursen im zentralen Ort Schleswig mit temporärer Internatsunterbringung zusammen. Dort werden einerseits Lehrgänge durchgeführt, um z. B. den Umgang mit Hilfsmitteln zu erlernen und sehgeschädigtenspezifische Fertigkeiten und Kulturtechniken zu entwickeln, andererseits wird über Musik, Theater, Tanz und Sport das Selbstbewusstsein gestärkt und kreative Talente gefördert. Nicht zuletzt aber wird der persönliche Kontakt der Kinder und Jugendlichen untereinander nach Kräften gefördert, um zu vermitteln, dass das blinde oder sehbehinderte Kind in der

schulischen Inklusion nicht ein Unikat ist. Die modernen elektronischen Medien machen es den jungen Menschen leicht, auch in der übrigen Zeit Kontakt untereinander zu halten und weiter zu entwickeln.

Die Lehrkräfte des Landesförderzentrums Sehen, Schleswig unterstützen und beraten die Kinder und Jugendlichen und deren soziales Umfeld während der gesamten Schulzeit inklusive der berufsbildenden Schulen und beim Einstieg in ein Studium. Selbstverständlich gehört z. B. auch die Vermittlung der Grundlagen der Blindenschrift zu ihrem Aufgabenbereich. Ebenso betreuen sie die Lehrerinnen und Lehrer der Regelschulen, in deren Klassen sich ein Schüler mit Sehschädigung befindet. Ein blindes oder sehbehindertes Kind ist dort heute zumeist nichts Außergewöhnliches mehr.

Falls auf Seiten des Landes Schleswig-Holstein jemals die Erwartung bestanden haben sollte, mit der Einführung der inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung ein finanziell günstigeres Modell etabliert zu haben, so hat sich dies in Anbetracht der Zuständigkeit von inzwischen ca. 90 Fachkräften für 1000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vermutlich nicht bestätigt. Das Landesförderzentrum Sehen verfügt über ein umfangreiches Medienzentrum, in dem spezifische Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel, bzw. Arbeitsplatzausstattungen zur Erprobung vorgehalten werden. Die Finanzierung erfolgt dann über die Eingliederungshilfe und die örtlichen Schulträger und in dualen Ausbildungen auch über die Agentur für Arbeit. Die im Landesförderzentrum Sehen eingesetzten Lehrkräfte werden vom Kultusministerium bezahlt.

In allen Bundesländern ist die Finanzierung der Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher Aufgabe der Eingliederungshilfe. Auch die Hilfsmittelversorgung und Ausstattung schulischer Arbeitsplätze gehört dazu. Als Gutachtende zur Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit von Hilfsmitteln stehen auch die Förderlehrer und die jeweiligen Zentren zur Verfügung, die den Einsatz der ambulant tätigen Förderlehrer koordinieren. Gehälter und Einsatzkosten der Förderlehrer werden von den Landeskultusministerien finanziert.

Insbesondere bei mehrfach behinderten Kindern oder Besonderheiten des Einzelfalles wird nach wie vor – auch nur zeitweise – eine segregierte Beschulung z.B. in den ehemaligen Blindenschulen, heute Förderschulen Sehen durchgeführt. Auch in diesen Fällen ist die Eingliederungshilfe zuständig.

Werden behinderungsbedingt Hilfsmittel im privaten Bereich benötigt, sind i.d.R. die gesetzlichen Krankenversicherungen für deren Gewährung aufgrund ärztlicher Verordnung zuständig.

3. Berufsausbildung – Teilhabe am Arbeitsleben

In Deutschland findet Berufsausbildung in verschiedenen Formen statt.

- Verbreitet ist die Berufsausbildung im dualen System. Daran beteiligt sind die ausbildenden Betriebe und überbetrieblichen Einrichtungen sowie die Berufsschulen. Die Abschlussprüfungen sind bundeseinheitlich auf gesetzlicher Basis geregelt.
- Ebenfalls sehr verbreitet ist das Hochschulstudium an Universitäten, Technischen Hochschulen, Hochschulen für Kunst und Musik und anderen speziellen Hochschulen sowie an Fachhochschulen.
- In den letzten Jahrzehnten wird ein sog. duales Studium immer beliebter. Es ist eine Kombination von betrieblicher Ausbildung und inhaltlich dazu passendem (meist Fach-)Hochschulstudium, Die Finanzierung erfolgt hier zumeist durch den einstellenden Betrieb.
- Eine Sonderform des dualen Studiums stellt die Ausbildung zum gehobenen nichttechnischen Dienst bei staatlichen Behörden auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) dar. Hier stellt i.d.R. die Behörde die Nachwuchskräfte ein und gestaltet – zumeist in eigenen Hochschulen – die Ausbildung in Studien- und Praxisphasen.
- Fachschulen bilden eine weitere Form der Berufsausbildung, insbes. in Gesundheitsberufen und pädagogischen Berufen, aber auch in solchen der Informatik.
- Darüber hinaus bestehen viele weitere Ausbildungsmöglichkeiten wie die zum Soldaten/in, zum Journalisten/in, zum/zur Toningenieur/in zum Kameramann/frau, zum Verkehrsflugzeugführer*in u.v.a.m. Hierauf näher einzugehen würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen.

Alle diese Berufsausbildungen stehen Menschen mit Behinderungen offen. Im Einzelfall wird man prüfen, welche Barrieren hier u.U. bestehen und ob und wie sie ausgeräumt werden können.

Hauptsächlich ist bei Fragen der Berufsausbildung die Bundesagentur für Arbeit (BA) der zuständige Rehabilitationsträger. Eine wesentliche Rolle spielt auch die Eingliederungshilfe. Die BA fördert durch Beratung, Vermittlung und Finanzierung neben Berufsausbildung im dualen System (Betrieb und Berufsschule) auch einen Bereich berufsvorbereitender Maßnahmen, wenn z.B. die jungen Menschen noch nicht berufsfähig sind. Ebenso fördert sie, wie auch das berufliche Schulwesen, Maßnahmen, wenn gewünschte Berufsausbildungsmöglichkeiten am Markt (noch) nicht zur Verfügung stehen. Bei einer Reihe von Ausbildungsberufen wird das erste Ausbildungsjahr zentralisiert durch das Berufsschulwesen und/oder die entsprechenden Wirtschaftsverbände durchgeführt. Schließlich kann auch eine weiterführende Schulausbildung als erstes Berufsjahr für eine betriebliche Berufsausbildung angerechnet werden. „Jugendliche*r“ i.S.d. Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist man/frau bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Blinde oder sehbehinderte junge Menschen können prinzipiell jeden Beruf ergreifen, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder die berufliche Realität ein gewisses Sehvermögen voraussetzen.

Im Fall der dualen Berufsausbildung im Betrieb und der Berufsschule haben sich Sonderformen entwickelt, Ausbildungen für blinde junge Menschen finden zumeist in Berufsbildungswerken (BBW) statt. Denn in der betrieblichen Ausbildung z.B. zum/zur Bank-, Industrie- oder Medienkaufmann/frau oder in Metall oder Holzberufen – z.B. Klavierstimmer/in - wechselt man etwa alle zwei bis drei Monate die Abteilungen, die alle durchlaufen werden müssen. Dies würde eine blinde Person wie auch ihren Ausbildungsbetrieb schnell überfordern, z.B., hinsichtlich der Ausstattung mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln. Bei sehbehinderten Menschen kommt es darauf an, wie gut sie mit der betrieblichen Realität, den Aggregaten und den Anleitungen zurecht kommen. Erfahrungsgemäß ist dies jedoch des öfteren eine Gratwanderung. Zuständiger Rehaträger ist die BA

Zur Ausbildung blinder und sehbehinderter junger Menschen z.B. um/zur Physiotherapeuten/in oder Masseur*in und medizinischen Bademeister*in sowie im Bereich Informatik bestehen besondere Fachschulen, die auf die speziellen Lernbedürfnisse dieser Personenkreise eingehen und typische Schwierigkeiten vermeiden. Die besonderen Aufwendungen, die behinderungsbedingt sind, werden durch Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) getragen.

Beim Hochschulstudium behinderter Menschen werden die behinderungsbedingten Aufwendungen durch die Eingliederungshilfe gedeckt, soweit Hochschulen nicht entsprechende Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Im Rahmen der jüngsten großen Sozialreform – dem Bundesteilhabegesetz von 2018 (BTHG) – wurde vorgeschlagen, das Hochschulstudium als Berufsausbildung behinderter Menschen in das System der beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit zu übernehmen. Diesem Vorschlag wurde – leider – nicht gefolgt.

Blindenwerkstätten, die sich mit ihren Produkten am Markt behaupten müssen, sind Einrichtungen des ersten Arbeitsmarktes. Sie genießen bestimmte Privilegien und Alleinrechte, um sich mit ihren Erzeugnissen am Markt leichter behaupten zu können. Auch sie können Ausbildungen durchführen, zumeist zu Helferabschlüssen oder vereinfachten Ausbildungsgängen speziell für blinde oder sehbehinderte Menschen, die sonst kaum Arbeit finden könnten. . Umfang und Bedeutung dieser Einrichtungen haben mit dem wirtschaftlichen Fortschritt Westdeutschlands in den 1950-er bis 1980-er Jahren an Bedeutung verloren. Die von CDU und FDP gebildete Bundesregierung hat durch Reform des Blindenwarenvertriebsgesetzes durchgesetzt, dass neue Blindenwerkstätten nicht mehr gegründet werden können. Allerdings dürfen die 23 bestehenden Blindenwerkstätten weiterarbeiten, solange sie wirtschaftlich erfolgreich sind.

Steigende Anforderungen im Beruf, die Automatisierung, die Digitalisierung und der „Export“ von Einfacharbeitplätzen, sowie die ohnehin hohe Arbeitslosigkeit blinder Menschen lassen nach Ansicht des Verfassers längst wieder Bedarf an Einrichtungen wie Blindenwerkstätten in größerem Umfang entstehen.

Werkstätten für (geistig und psychisch) behinderte Menschen, die dem zweiten Arbeitsmarkt zuzuordnen sind und hoch bezuschusst werden, sind m.E. keine berufliche Alternative für blinde Arbeitssuchende ohne zusätzliche Behinderungen.

Diese erleben sich dort als einzelne oft fachlich unterfordert und sozial überfordert, z.B. gehänselt, gemoppt oder isoliert. Ihre Kommunikationsbedürfnisse sind oft völlig anders gelagert als die der übrigen dort tätigen Menschen.

III Statt eines Fazits

Während der Bildungs- und Ausbildungssektor im Lauf der Bemühungen zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe als langsam aber zunehmend geebnet erscheinen kann, bestehen beim Übergang aus dem Bildungssektor in das Beschäftigungssystem nach wie vor große Probleme. Diese erscheinen angesichts der globalisierten und digitalisierten Wirtschaftsweise umso gravierender, je geringer die berufliche Qualifikation ist – bei jungen wie bei im höheren Lebensalter erblindeten oder sehbeeinträchtigt gewordenen Menschen.

Dieser Beitrag ist die überarbeitete Version des Vortrags

anlässlich der Konferenz „Lebensqualität von Kindern

mit Behinderungen und Wege, diese zu sichern“,

Almaty/Kasachstan, 11./12. Dezember 2019